



# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe Fachförderrichtlinie Gesundheitsamt im Landkreis Oder-Spree

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Oder-Spree gewährt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gem. § 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes ([BbgPsychKG](#)) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung ([LHO](#)) Zuwendungen zur Förderung von Hilfsangeboten für Menschen mit einer psychischen und/oder einer Suchterkrankung- sowie davon bedrohte Menschen und deren Angehörige für die unter 2. beschriebenen Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere:

- ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)
- Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)
- Sonstige Angebote zur Beratung, Begleitung/ Begegnung und Tagesstrukturierung für Menschen mit einer psychischen und/ oder einer Suchterkrankung.

Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bewilligen

- zum Anschub und zur Erprobung von Maßnahmen bzw. Projekten zur Verbesserung der gemeindepsychiatrischen Struktur,
- zur Erprobung bzw. Einführung neuer Konzepte.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie können sein:

- Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, deren Mitglieder und ihnen angeschlossene gemeinnützige Organisationen, sowie
- sonstige rechtsfähige gemeinnützige und freie Träger, die Aufgaben erfüllen, welche im Interesse der Landkreises Oder-Spree liegen.

#### **4. Allg. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zu fördernde Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen und den Einwohnern des Landkreises ~~Oder-Spree~~ zugutekommen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach Inhalt, fachlicher Ausrichtung, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree abgestimmt sein.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander sowie mit entsprechenden Fachdiensten des Landkreises angehalten.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachlichen Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Brandenburg, des Bundes, der Europäischen Union (EU) oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber Beachtung.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest), welche grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:       Festbetrags- oder  
Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:   Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage/ Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben des Angebotes, die im Zusammenhang mit den unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen entstehen. Die Ausgaben müssen zur Umsetzung des Maßnahmeinhaltes notwendig und angemessen sein.

Die Zuwendung kann bis zu 95 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Träger dürfen ihre Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Oder-Spree in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden ~~Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.~~ Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden TVöD als Obergrenze.

Zuwendungen für Sachausgaben:

Zuwendungsfähige Sachausgaben können in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Zuwendungsfähige Sachkostenausgaben sind insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, ~~Veranstaltungen,~~ Versicherungen und Gemeinkosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind. Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten innerhalb der Sachausgaben anerkannt werden. Investitionskosten und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Weitere Regelungen können im Einzelfall im Zuwendungsbescheid und/oder ergänzenden Hinweisblättern aufgeführt werden.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Oder-Spree ~~der Landrat.~~

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind **für das Bewilligungsjahr** unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an den Landkreis Oder-Spree/ Gesundheitsamt zu richten.

Mit der Beantragung hat der Antragsteller Eigenmittel und alle mit Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und Mittel Dritter anzugeben.

Der einzureichende Antrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- ein ausgefülltes Antragsformular
- Darstellung der Inhalte der beantragten Förderung (Konzept/Projektbeschreibung, fachlicher Ansatz)
- Finanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen/Eigenanteile sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Leistungen Dritter)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Registerauszug
- ggf. aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Antragstellers
- ggf. weitere Unterlagen/Erläuterungen

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen des Landkreises Oder-Spree ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Zuwendung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde/ der Landkreis Oder-Spree einen ablehnenden Bescheid.

## 6.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel quartalsweise ohne Mittelanforderung.

## 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend zu den Festlegungen in Nummer 6 (ANBest-P) jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit ~~einem entsprechenden Mitarbeiter des~~

dem Landkreis~~es~~ Oder-Spree oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **6.5 Widerruf, Erstattung**

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49a VwVfG.

## **6.6 Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Im Übrigen gelten die Mitteilungspflichten entsprechend ANBest-P Nr. 5.

## **7. Erfolgskontrolle/ Evaluation**

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Oder-Spree daraufhin untersucht, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

## **8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 31.12.2019 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree“ mit Beschluss-Nr. 23/3/04 vom 23. März 2004 und die „Grundstruktur und Maßstäbe für geförderte ambulante soziale Dienste freier Träger“ mit Beschluss-Nr. 49/20/01 vom 18.09.2001 mit letztmaligen Beschluss zur Fortschreibung mit Beschluss-Nr. 32/3/04 vom 23. März 2004 außer Kraft.

Beeskow, den XX. 2019

Rolf Lindemann  
Landrat

ENTWURF

## **II. Förderbereiche**

### **2.1 Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)**

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 500.000 EUR für die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) im Landkreis Oder-Spree

### **2.2 Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)**

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 180.000 EUR für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS) im Landkreis Oder-Spree

### **2.3 Sonstige Angebote**

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung  
Höhe: je nach Notwendigkeit des Förderfalls/ Einzelfallentscheidung